

6. Gutachten eines Juristen-Komitees:

Auslegung des Art. 147 des Genfer Abkommens über Oberschlesien betr. die Zulässigkeit von Minderheitenpetitionen¹⁾

Ein aus den Herren Max Huber, Bourquin und Pedroso bestehendes, durch Beschluß des Rates vom 30. Mai 1933 in der Angelegenheit einer Petition des deutschen Staatsangehörigen Bernheim eingesetztes Juristen-Komitee hat in seinem Gutachten folgendes ausgesprochen:

Es ist nicht Voraussetzung der Zulässigkeit einer Petition gemäß Teil III des Genfer Abkommens, daß der Petent eine gewisse Zeit im Abstimmungsgebiet gewohnt hat, noch daß er bestimmte Beziehungen — sei es rechtlicher Art, sei es bezüglich seiner Abstammung oder Familie — zu diesem Gebiet hat, noch besteht die Voraussetzung, daß der Petent sich im Augenblick der Einreichung der Petition im Abstimmungsgebiet aufhalten muß.

Art. 147 des Genfer Abkommens gibt dem Rat die Zuständigkeit, sich mit jeder individuellen oder kollektiven Petition zu befassen, die sich auf Teil III des Genfer Abkommens bezieht und an ihn von Angehörigen der Minderheiten gerichtet wird.

Es ist nicht Voraussetzung einer solchen Petition, daß die Maßnahmen, mit denen sie sich beschäftigt, die Petenten selbst berührt.

Art. 147 verbietet dem Rat nicht, sich mit Gesetzen oder Bestimmungen zu befassen, deren Anwendung im Einzelfall noch nicht endgültig ist. Die durch das Genfer Abkommen vorgeschriebene rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung aller Staatsbürger läßt keine Unterscheidung in der Richtung zu, ob die tatsächliche Situation endgültig ist oder nicht.

Das Gutachten wurde bei Stimmenthaltung der Vertreter der deutschen und der italienischen Regierung angenommen²⁾. Der Vertreter der polnischen Regierung machte einen Vorbehalt bezüglich des letzten Punktes, indem er auf die polnischen Bedenken über die extensive Interpretation der Konventionsbestimmungen bezüglich des Prinzips der Erschöpfung des internen Rechtsweges im Falle des Gutachtens des von dem durch Beschluß vom 1. Februar 1933 eingesetzten Komitees³⁾ hinwies.

7. Gutachten eines Juristen-Komitees:

Auslegung des Art. 115 des Genfer Abkommens über Oberschlesien betr. Berufs- und Fortbildungsschulen der Minderheiten¹⁾

Der Völkerbundsrat wurde auf Grund einer Petition des polnischen

¹⁾ S. d. N. Journal Officiel, Juli 1933, p. 934; s. ferner a. a. O. S. 798, 823, 833, 838, 844, 929.

²⁾ S. d. N. Journal Officiel, p. 844 ff.

³⁾ S. oben S. 159 Nr. 5.

¹⁾ S. d. N. Journ. Off., Febr. 1933, S. 243.

katholischen Schulvereins vom 7. April 1932²⁾ mit dem Recht des Fortbildungs- und Berufsschulwesens der Minderheiten nach dem Genfer Abkommen über Oberschlesien befaßt. Streitig war die Frage, ob die Angehörigen der Minderheit durch das Landesrecht verpflichtet werden dürfen, die öffentlichen Berufsschulen zu besuchen, bis die Regierung das ihr gemäß Art. 115 des Genfer Abkommens zustehende Recht ausgeübt hat, darüber zu entscheiden, ob eine von der Minderheit eingerichtete Berufsschule einen genügenden Unterricht gewährleiste oder nicht³⁾. Eine solche Entscheidung ist natürlich sachgemäß erst möglich, wenn der Schulbetrieb in der betreffenden Schule eine Zeitlang gedauert hat. Es fragt sich, welches Verfahren in der Zwischenzeit geboten ist.

Das aus den Herren Bourquin, Ferrari delle Spade und Max Huber gebildete Juristen-Komitee gab sein Gutachten wie folgt ab: Den beiden Prinzipien des Art. 115 — Recht der Minderheit auf Befreiung vom Besuch der öffentlichen Schulen einerseits und Recht des Staates auf Kontrolle des privaten Unterrichts andererseits — muß gleichermaßen Rechnung getragen werden. Die Teilnehmer von privaten Kursen zu zwingen, während einer Probezeit gleichzeitig die öffentliche Schule zu besuchen, steht mit dem den Minderheiten zugesicherten Recht nicht in Einklang. Andererseits kann ein Angehöriger der Minderheit nicht lediglich auf Grund des Besuches eines privaten Kurses Befreiung vom Besuch der öffentlichen Schule verlangen. Das Komitee kommt daher zu dem Schluß, daß eine provisorische Anerkennung von Seiten der Regierung ausgesprochen werden muß. Die spätere endgültige Entscheidung soll dann insofern rückwirkend sein, als den Minderheitsangehörigen, falls der Unterricht als unzureichend befunden wird, die in den privaten Schulen verbrachte Zeit nicht angerechnet wird. Daraus ergibt sich die Forderung, im Interesse der Betroffenen die Zeit der Kontrolle soweit abzukürzen, als es mit einer sorgfältigen Prüfung vereinbar ist. Der in einer einmal anerkannten privaten Institution erteilte Unterricht gilt solange als ausreichend, bis das Gegenteil festgestellt wird. Diese Feststellung kann Wirkungen nur für die Zukunft äußern. Das Gutachten wurde im Rat einstimmig angenommen⁴⁾.

²⁾ Journ. Off., Dez. 1932, S. 2225 ff.; ferner Journ. Off. 1932 S. 2249 ff. (Observ. du Gouvernement allemand).

³⁾ Art. 115 lautet:

«Les parties contractantes ne sont pas tenues de créer des écoles professionnelles ou des écoles complémentaires pour une minorité. Mais, s'il existe des cours privés où les membres d'une minorité peuvent recevoir un enseignement professionnel et complémentaire suffisant, la participation à ces cours les dispensera de l'obligation de fréquenter, le cas échéant, les écoles publiques correspondantes.»

⁴⁾ Journ. Off., Febr. 1933, S. 242/244.